

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 HGB zum 31. Dezember 2011

Der Vorstand hat gemäß dem mit Wirkung zum 25. April 2007 in Kraft getretenen zweiten Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes die Angaben im Lagebericht nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu erläutern und der Hauptversammlung diesen Bericht gem. § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG vorzulegen.

I) Erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das Grundkapital der KREMLIN AG hat sich im Geschäftsjahr 2011 infolge einer Kapitalherabsetzung um EUR 1.600.000,00 verringert und betrug zum 31.12.2011 insgesamt EUR 400.000,00. Es ist eingeteilt in 400.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von EUR 1,00 am Grundkapital. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Aktien der KREMLIN AG werden im Regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr der Börsen Berlin und München notiert.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Dem Vorstand sind keine Beschränkungen bekannt, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, insbesondere keine Beschränkungen, die sich aus Vereinbarungen zwischen Aktionären ergeben können.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten

Wie im Lagebericht ausgeführt, ist Herr Klaus Thiele, Hamburg, mit mehr als 10% am Kapital und an den Stimmrechten der Gesellschaft beteiligt. Weitere Beteiligungen am Kapital der KREMLIN AG, die 10% der Stimmrechte überschreiten, sind dem Vorstand nicht bekannt.

Inhaber von Aktien mit Sonderrechten

Bei der KREMLIN AG bestehen keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Art der Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligungen

Eine Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmeraktien existiert nicht und wird von der Gesellschaft auch nicht angestrebt.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung

Bei den im Lagebericht aufgeführten gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung handelt es sich um übliche Vorschriften, die im Wesentlichen auf zwingendem Aktienrecht beruhen.

Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Der Vorstand hat die Befugnis zur Ausgabe neuer Aktien unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 gem. § 5 Abs. 5 der Satzung. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates die neuen Aktien unter Wahrung der Bezugsrechte an Aktionäre ausgeben und in diesem Zusammenhang Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausnehmen.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft unter der Bedingung eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebotes

Die KREMLIN AG hat keinerlei Vereinbarungen für den Fall eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebots abgeschlossen.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern, die für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen sind.

- II) Erläuterung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess gemäß § 289 Abs. 5 und § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB

Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess, dessen wesentliche Merkmale im Lagebericht beschrieben worden sind, soll gewährleisten, dass unternehmerische Sachverhalte bilanziell richtig erfasst, aufbereitet und gewürdigt und so in die externe Rechnungslegung übernommen werden.

Die Organisations-, Unternehmens- sowie Kontroll- und Überwachungsstruktur stellen die Grundlage für ein effizientes Arbeiten der an der Rechnungslegung beteiligten Bereiche dar. Klare gesetzliche und unternehmensinterne Leitlinien sorgen für einen einheitlichen und ordnungsgemäßen Rechnungslegungsprozess.

Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem der KREMLIN AG führt dazu, dass die Rechnungslegung bei der Gesellschaft einheitlich ist und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben sowie internen Leitlinien steht. Insbesondere hat das Risikomanagementsystem, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht, die Aufgabe, Risiken rechtzeitig zu erkennen, zu bewerten und angemessen zu kommunizieren. Dadurch sollen dem Berichtsadressaten zutreffende, relevante und verlässliche Informationen zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

Jedoch kann ein internes Kontroll- und Risikomanagementsystem, das angemessen und funktionsfähig implementiert ist, keine absolute Sicherheit zur Identifikation und Steuerung der Risiken garantieren.

Hamburg, im Juni 2012
KREMLIN AG
- Der Vorstand -